



Reglement zur Benützung des Pfarreiheim St. Josef

1. Grundsätzliches

Das Pfarreiheim samt Inventar ist Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Triengen. Der Konzertflügel im Pfarreiheim ist Eigentum des Cäcilienvereins Triengen. Für seine Benützung ist die ausdrückliche Bewilligung des Präsidenten bzw. des Chorleiters des Cäcilienvereins einzuholen. Diese Rubrik ist im Mietvertrag enthalten.

2. Zuständigkeit und Zweckbestimmungen

- 2.1. Die Pfarreiheimkommission ist das verantwortliche Gremium für die Benutzung des Pfarreiheims. Sie besteht aus drei Mitgliedern des Kirchenrates (Kirchenratspräsident, Kirchmeier, Präsident Pfarreiheimkommission) und dem Hauswart. Der Präsident der Pfarreiheimkommission wird vom Kirchenrat gewählt.
- 2.2. Reservationsanfragen sind an das Pfarreisekretariat zu richten.
- 2.3. Mietverträge werden vom Präsidenten der Pfarreiheimkommission unterzeichnet.
- 2.4. Das Pfarreiheim dient den Pfarreigruppen und den kirchlichen Vereinen der Pfarrei und wird ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit Eintrittsgebühren und ausserordentlichen Beanspruchungen. Die Pfarreiheimkommission setzt die Gebühren fest.
- 2.5. Es steht überdies nach Möglichkeit weiteren Vereinen und Institutionen von Triengen als Ort der Begegnung, Bildung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. In speziellen Ausnahmefällen kann das Pfarreiheim auch auswärtigen Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden.
- 2.6. Die Bewilligung der jeweiligen Art der Veranstaltung obliegt der Pfarreiheimkommission.
- 2.7. Das Reglement ist vom Kirchenrat am 19. Januar 2026 genehmigt worden.
- 2.8. Oberste und letzte Instanz ist der Kirchenrat.

3. Reservation

- 3.1. Für die Reservation und Zuteilung von Räumen an pfarreiliche Gruppen, die den üblichen Rahmen und die offizielle Öffnungszeit nicht überschreiten, ist das Pfarreisekretariat zuständig. Nicht pfarreiliche Gruppierungen, Organisationen und Einzelpersonen müssen rechtzeitig beim Pfarreisekretariat allfällige Reservationen beantragen. Dieser orientiert die Pfarreiheimkommission, welche ihrerseits über Zustimmung bzw. Ablehnung entscheidet.
Für regelmässig wiederkehrende (wöchentliche, monatliche) Reservationen gilt die Einschränkung, dass bei einem übergeordneten pfarreilichen Interesse bei rechtzeitiger Orientierung der Anspruch auf die Benützung entfällt.
Die Gebühren für „Dauermieter“ setzt die Pfarreiheimkommission fest.



- 3.2. Gemeldete Reservationen, die annulliert werden, sind beim Pfarreisekretariat rechtzeitig abzumelden. Die Annullationskosten richten sich nach dem Gebührentarif.
- 3.3. Mehrtägige Veranstaltungen und Ausstellungen oder Anlässe, die die offizielle Öffnungszeit überschreiten, müssen von der Heimkommission genehmigt werden. Für solche Veranstaltungen ist ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- 3.4. Vor und an kirchlichen Hochfesten (Ostern, Weisses Sonntag, Auffahrt, Pfingsten, Fronleichnam, Firmung, Kirchweihsonntag, Bettag, Allerheiligen, Weihnachten, Silvester, Neujahr etc.) werden keine Verlängerungen und Festveranstaltungen bewilligt. Kirchliche und pfarreiliche Anlässe sind davon ausgenommen.
- 3.5. Die Pfarreiheimkommission behält sich vor, bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder bei Vertragsverletzung die erteilte Bewilligung auch kurzfristig und ohne Schadenersatz rückgängig zu machen.

4. Benützung

4.1 Ordnungsbestimmungen

- 4.1.1. Die durchführende Organisation hat die grösste Sorgfalt gegenüber dem Pfarreiheim und seinem Zubehör zu üben.
- 4.1.2. Für das Einrichten und Aufräumen der benützten Räume ist der Veranstalter verantwortlich.
- 4.1.3. Alle Räume sind nach einer Benützung in sauberer und guter Ordnung zu verlassen (besenrein, Lichter löschen, Fenster schliessen etc.).
- 4.1.4. Die Kosten für die Beseitigung des Abfalls gehen zu Lasten des Veranstalters (Sackgebühren).
- 4.1.5. Bei Grossanlässen ist die Parkordnung Sache des Veranstalters und muss von ihm kontrolliert und überwacht werden. Die Angaben auf dem Formular der Parkplatzregelung sind einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass Zufahrtswege für Sanität und Feuerwehr offenbleiben.
- 4.1.6. Die veranstaltende Organisation bestimmt für jeden Anlass eine verantwortliche Person.
- 4.1.7. Bei Verstössen gegen die Haus- und Benützungsordnung kann die Pfarreiheimkommission einschreiten. Bei groben Verstössen und bei Beschädigung wird der Kirchenrat orientiert, der über allfällige Massnahmen entscheidet.
- 4.1.8. Vor allem bei Veranstaltungen, die die offizielle Öffnungszeit überschreiten, ist für Ruhe in der Umgebung des Pfarreiheimes während und auch **nach** der Veranstaltung zu sorgen.
- 4.1.9. Die durchführende Organisation hat dafür zu sorgen, dass während Gottesdiensten besondere Rücksichtnahme geübt wird.



4.2 *Einrichtungen und Apparate*

- 4.2.1. Die verantwortliche Person wird durch den Hauswart über die Bedienung von Einrichtungen und Apparaten (Kaffeemaschine, Abwaschmaschine), Beleuchtung, Beamer, Musikanlage mit Verstärker etc. instruiert.
- 4.2.2. Es dürfen keine Gegenstände und Einrichtungen abmontiert oder entfernt werden.
- 4.2.3. Mängel und Schäden an Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparaten sind dem Hauswart sofort zu melden.
- 4.2.4. Allfällige Dekorationen dürfen keine Beschädigungen der Räume verursachen. Brennbar und brennend abtropfende Dekorationen sind nicht zulässig.

4.3 *Öffnungszeiten*

- 4.3.1. Normalerweise wird das Pfarreiheim von Montag - Samstag um 7.30 Uhr geöffnet und um 23.00 Uhr geschlossen.
- 4.3.2. Am Sonntag wird das Pfarreiheim nach Bedarf geöffnet, jedoch bis spätestens 22.00 Uhr.
- 4.3.3. Veranstaltungen, die über diese offizielle Öffnungszeit hinausgehen, bedürfen der Genehmigung durch die Pfarreiheimkommission. Diese entscheidet über die maximal zu gewährende Verlängerung.
- 4.3.4. In den Sommerferien bleibt das Pfarreiheim während vier Wochen wegen Reinigung geschlossen. In der ersten und letzten Woche der Schulferien ist das Pfarreiheim geöffnet.

4.4 *Gesetzliche Bestimmungen*

- 4.4.1. Die Beschaffung der notwendigen Bewilligungen (Wirte-, Reklambewilligung usw.) ist Sache des Mieters.
- 4.4.2. Der Zugang zu den Löscheinrichtungen und die Fluchtwege sind stets freizuhalten. Die Ordnung/Möblierung darf die Sicherheit nicht beeinträchtigen.
- 4.4.3. An Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden (gemäss eidg. Alkoholgesetz).
- 4.4.4. Es besteht ein grundsätzliches Rauchverbot in allen Räumen.

4.5 *Pyrotechnikverbot*

- 4.5.1. Im gesamten Mietobjekt – einschliesslich aller Innenräume, Aussenflächen, Balkone, Terrassen, Dachflächen, Zugangswege, Parkplätze sowie gemeinschaftlich genutzter Bereiche – ist das Entzünden, Abbrennen, Lagern oder Verwenden von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Gegenständen, Knallkörpern, Raketen, Bengalfeuern, Rauchkörpern oder sonstigen pyrotechnischen Erzeugnissen ausnahmslos verboten.



Pfarreiheim Triengen

- 4.5.2. Das Verbot, unter Punkt 9. geregelt, gilt unabhängig von der Kategorie der Pyrotechnik (z. B. Kategorie F1, F2, F3, F4 sowie P1, P2 oder technische Pyrotechnik) und unabhängig von gesetzlichen Ausnahmeregelungen, die an bestimmten Feiertagen oder zu besonderen Anlässen gelten könnten.

4.6 Haftung/Versicherung

- 4.6.1. Die Kirchenverwaltung als Vermieterin lehnt jede Verantwortung ab.
- 4.6.2. Der Abschluss von Versicherungen jeder Art ist Sache des Mieters.
- 4.6.3. Jeder Veranstalter haftet gegenüber der Kirchgemeinde für Schäden.
- 4.6.4. Mietende haften für alle Schäden, die durch einen Verstoss gegen die allgemeinen Bestimmungen/Reglement des Mietvertrages entstehen. Dies umfasst Sachschäden am Mietobjekt sowie Personen- und Folgeschäden sowie Ruhestörungen. Zudem behält sich der Vermieter das Recht vor, bei Verstössen eine Vertragsstrafe (Gerichtsstand für alle Parteien: Triengen. Ergänzend gilt OR 253 ff) zu erheben oder – bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen – eine ausserordentliche Kündigung des Mietverhältnisses auszusprechen.

4.7 Benützungsgebühren

Die bestehende Gebührenordnung ist verbindlich. Sie wird mit dem Mietvertrag an den Mieter ausgehändigt. Benützungsgebühr und allfällige andere Kosten sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar.

Die Pfarreiheimkommission kann für nicht pfarreiliche Vereine, die einen wesentlichen Beitrag zum Leben von Kirchgemeinde und Pfarrei leisten oder soziale und gemeinnützige Zwecke verfolgen, eine Reduktion bzw. einen Erlass der Gebühren verfügen.

5. Schlüssel

- 5.1 Benötigte Schlüssel müssen beim Hauswart oder dessen Stellvertreter (gegen Unterschrift) bezogen und zurückgebracht werden.
- 5.2 Verantwortlichen Personen wird ein Schlüssel für die Dauer eines Kurses oder Anlasses ausgehändigt. Dieser ist dem Hauswart unaufgefordert zurückzubringen.
- 5.3 Vereine, Gruppen und Personen, welche das Pfarreiheim häufig beanspruchen, erhalten auf Wunsch gegen Unterschrift (Schlüsselquittung) einen Schlüssel.
- 5.4. Ein Schlüsselinhaber übernimmt die volle Verantwortung und ist haftbar bei Verlust, Missbrauch, usw.
- 5.5. Personen, denen ein Schlüssel abgegeben wurde, müssen sich ebenfalls an die Öffnungszeiten und Ferien halten.



6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Allfällige Beschwerden sind grundsätzlich schriftlich an den Präsidenten der Pfarreiheimkommission zu richten. Die nächsthöhere Instanz ist der Kirchenrat.
- 6.2. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen und Reglemente für das Pfarreiheim und tritt ab 1. Februar 2026 in Kraft.

Triengen, 01. Februar 2026

Der Kirchenratspräsident: 

Der Pfarreiheimkommissionspräsident: 

Der Kirchmeier: 